

Bekanntmachung

GEMEINDE WEßLING - OBERPFAFFENHOFEN - HOCHSTADT
LANDKREIS STARNBERG



Bebauungsplan „Westlich Sommerstraße“ in Weßling

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Bebauungsplan „Westlich Sommerstraße“ in der Fassung vom 16.06.2015 als Satzung beschlossen.

Der Umgriff dieser Bebauungsplanänderung ist in dem in Anlage beiliegenden Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan „Westlich Sommerstraße“ mit Satzung und Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, EG, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Westlich Sommerstraße“ in der Fassung vom 16.06.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB:

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden die nachfolgend genannten Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden, wie oben ausgeführt, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den 6 Amtstafeln in der Gemeinde**
am: 23.06.2015

Weßling, den 23.06.2015

Siegel



Michael Muther
Erster Bürgermeister

